

Stadt Kremmen
 Der Bürgermeister
 Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Teil I/18, Nr. 37, Seite 3) werden folgende Verkehrsflächen mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Kiefernweg

Lagebezeichnung: Kremmen,
 Gemarkung 3649, Flur 31 Flurstücke 189 teilw., 89, 106, 104, 103, 102
 Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (grün eingezeichnete Fläche).

Straßenname: Kiefernweg
 Straßennummer: G5028
 Straßengruppe: Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

Klassifizierung: Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.

Funktion: Anliegerstraße
 Träger der Straßenbaulast: Stadt Kremmen
 Beschränkungen: verkehrsberuhigter Bereich, Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

2. Weidenweg

Lagebezeichnung: Kremmen,
 Gemarkung 3649, Flur 31, Flurstücke 54/7, 44
 Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (blau eingezeichnete Fläche).

Straßenname: Weidenweg
 Straßennummer: G5059
 Straßengruppe: Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

Klassifizierung: Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.

Funktion: Anliegerstraße
 Träger der Straßenbaulast: Stadt Kremmen
 Beschränkungen: Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
 Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

3. Eichenweg

Lagebezeichnung: Kremmen,
 Gemarkung 3649, Flur 31, Flurstück 40
 Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (orange eingezeichnete Fläche).

Straßenname: Eichenweg
 Straßennummer: G5083
 Straßengruppe: Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

Klassifizierung: Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.
 Funktion: Anliegerstraße
 Träger der Straßenbaulast: Stadt Kremmen
 Beschränkungen: Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

4. Klein-Ziethener-Weg - Gemeindestraße

Lagebezeichnung: Kremmen,
 Gemarkung 3649, Flur 31, Flurstück 75 (teilw.)
 Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (gelb eingezeichnete Fläche).
 Straßenname: Klein-Ziethener-Weg
 Straßennummer: G5032
 Straßengruppe: Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.
 Klassifizierung: Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.
 Funktion: Anliegerstraße
 Träger der Straßenbaulast: Stadt Kremmen
 Beschränkungen: Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

5. Klein-Ziethener-Weg – sonstiger öffentlicher Weg

Lagebezeichnung: Kremmen,
 Gemarkung 3649, Flur 31, Flurstück 75 (teilw.)
 Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (rot eingezeichnete Fläche).
 Straßenname: Klein-Ziethener-Weg
 Straßennummer: S5032
 Straßengruppe: Die vorstehende Straße ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 BbgStrG.
 Klassifizierung: Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG als beschränkt-öffentlicher Weg mit besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg eingestuft.
 Funktion: öffentlicher Feldweg
 Träger der Straßenbaulast: Stadt Kremmen
 Beschränkungen: keine

Diese Widmungsverfügung tritt mit Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kremmen, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 16766 Kremmen zu erheben.

Kremmen, den

Sebastian Busse
 Bürgermeister